



Reha Sportgemeinschaft e.V. * Lindenstr.18 * 27356 Rotenburg-Wümme
Tel.: 04261-77 2506 Fax 04261-77 2520 * info@rsg-diako.de * www.rsg-diako.de

Satzung der Reha-Sportgemeinschaft Rotenburg (Wümme) e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein Reha-Sportgemeinschaft Rotenburg (Wümme) e.V. ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sein Sitz ist Rotenburg (Wümme).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rehabilitationssports und die Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports.

Der Verein darf alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins, ausgenommen sind angemessene Vergütungen für geleistete Dienste und Aufwändungsersatz, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. als Mitglied an. Außerdem ist die Mitgliedschaft beim Niedersächsischen Turnerbund zu beantragen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, bei Kindern unter achtzehn Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich bereit erklären, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden. Die Entscheidungen über die Aufnahmeanträge sollen innerhalb von vier Wochen getroffen sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins berechtigt.
2. Sie haben die aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten einzuhalten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann nur auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
4. Die Mitgliedsversammlungen ist berechtigt, die Ableistung von Arbeitsstunden und im Falle der Nichtableistung Ersatzleistungen in Geld zu beschließen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilliger Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen des Vereinsvorstandes.
 - wegen Nichtbezahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliedsversammlung
 - der Vorstand
2. Daneben kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren einen Beirat bestellen, der aus bis zu 5 Personen bestehen kann und sich einen Vorsitzenden selbst wählt. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei seinem Bemühen um Verständnis für seine Belange in der Öffentlichkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattzufinden.

Hierzu wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher jedes Mitglied schriftlich eingeladen.
2. Mitgliederversammlungen sind des weiteren abzuhalten, wenn es der Vorstand oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder verlangen. Hinsichtlich der Ladung gelten die Bestimmungen in § 11 Absatz 2.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Insbesondere entscheidet sie über:
 1. Genehmigung der Jahresrechnung
 2. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
 3. Satzungsänderungen
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 6. Anträge ordentlicher Mitglieder
 7. Bildung von Vereinsausschüssen
 8. Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
Erste/r Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Schatzmeister/in
Sportwart/in
Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
Frauenwart/in
Jugendleiter/in

Die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (1) wählt in zweijährigen Turnus.

Erste/r Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Schatzmeister/in
Sportwart/in
Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
Frauenwart/in
Jugendleiter/in

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es wird offen gewählt.

Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Jeweils zwei sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist insbesondere zuständig für das gesamte Vereins- und das Mitgliederwesen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Geschäftsführer vollzieht die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand legt fest, was zu den laufenden Geschäften gehört.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 15 Vereinsstrafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Aberkennung des Rechts, ein Amt im Verein zu bekleiden (auf Zeit bzw. Dauer)
3. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens etwaiger vereinseigener Sportanlagen und –Geräte
4. Ausschluß aus dem Verein.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/Innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/Innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftpflicht

1. Der Verein sowie die Organe des Vereins haften nicht für Schäden, die aus dem Spielbetrieb oder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen den Mitgliedern erwachsen, soweit ein solcher Haftungsausschluß zulässig ist.
2. Der in Abs. 1 festgelegte Haftungsausschluß gilt nicht, soweit die Schäden durch Versicherungen abgedeckt sind. Der Verein ist nicht verpflichtet, derartige Versicherungen abzuschließen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Physiotherapie und Ambulante Rehabilitation Rotenburg gGmbH im Sinne der § 2 der Satzung zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne zu.
3. Die Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 13 treten nach Zustimmung, die Änderung nach § 13 mit Ablauf der laufenden Wahlperiode in Kraft.

§ 19 Vereinsregister

Änderungen der Satzung müssen in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.